[DE] Internetlinks und Schadensersatzpflicht

IRIS 1998-6:1/2

Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 hat das Landgericht Hamburg festgestellt, daß der Betreiber einer Homepage als Beklagter wegen eines Links zu einem ehrverletzenden Inhalt einer fremden Homepage zum Schadensersatz gemäß §§ 823 I, 823 II, 824 und 249 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verpflichtet ist.

Die Homepage, auf die durch den Link verwiesen worden war, enthielt für den Kläger ehrverletzende und beleidigende Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Der Beklagte verteidigte sich gegen den klägerischen Anspruch mit der Argumentation, daß er durch die Links auf verschiedene Seiten einen "Markt der Meinungen" eröffnet habe und außerdem ausdrücklich auf seiner Homepage darauf hingewiesen habe, daß er keinerlei Verantwortung für den Inhalt der verlinkten Seiten übernehme. Zusätzlich sah er seine Handlung als von dem Recht auf freie Meinungsaüßerung gedeckt an.

Dieser Argumentation trat das Gericht entgegen und führte aus, daß das Verbreiten einer von einem Dritten über einen anderen aufgestellten herabsetzenden Tatsachenbehauptung dann eine Persönlichkeitsverletzung darstellt, wenn derjenige, der die Behauptung wiedergibt, sich nicht ausreichend von dieser distanziert. Den Hinweis, daß keine Haftung für fremde Inhalte übernommen wird, qualifizierte das Gericht nicht als Distanzierung, sondern als eine nicht verantwortete Weitergabe und damit als eigene Verbreitung. Weil der Beklagte ausschließlich eine Linksammlung auf ehrverletzende Artikel zusammengestellt hatte, ließ das Gericht auch das Argument des Meinungsmarktes nicht gelten. Die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG gab dem Beklagten nicht das Recht, die streitgegenständlichen Links zu setzen, weil für das Gericht als Ergebnis einer Interessenabwägung im Rahmen des Art 5 Abs. 2 GG die Meinungsäußerungsfreiheit wegen der Schwere der ehrverletzenden Äußerungen zurücktreten mußte.

Urteil des LG Hamburg vom 12. Mai 1998, Az. 312 O 85/98

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025